



Curriculum

„Verkehrsmedizinische Begutachtung“

**Verkehrsmedizinische Qualifikation gemäß
Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
(über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr)**

**2. Auflage
Berlin, 04.11.2016**

**Herausgeber:
Bundesärztekammer**

**Texte und Materialien der Bundesärztekammer
zur Fortbildung und Weiterbildung**

Curriculum
„Verkehrsmedizinische Begutachtung“
Verkehrsmedizinische Qualifikation gemäß
Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
(Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr)

Die in diesem Werk verwandten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig auf beide Geschlechter bezogen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Bundesärztekammer

© Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Das vorliegende Curriculum ist in Zusammenarbeit mit folgenden Experten erarbeitet worden:

- Dr. med. Martina Albrecht, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Leitung Referat Fahreignung, Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation
- Elisabeth Borg, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Ressortleiterin Fortbildung
- Matthias Felsenstein, Ärztekammer Baden-Württemberg, Leitung Fortbildung und Qualitätssicherung
- Prof. Dr. Matthias Graw, Schriftführer der Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM), Vorstand Institut für Rechtsmedizin LMU München
- Wolf-Eckhard Hagen, Ärztekammer Berlin, Abteilung Fortbildung/Qualitätssicherung
- Dr. med. Manuela Hütten, Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Leitende Betriebsärztin
- Dr. med. Henning Schaefer, Ärztekammer Berlin, Leitung Abteilung Fortbildung und Qualitätssicherung
- Prof. Dr. med. J.W. Weidringer, Bayerische Landesärztekammer, Geschäftsführender Arzt
- Dr. med. Justina Rozeboom, Dezernentin Dezernat 1 – Fortbildung, Prävention und Bevölkerungsmedizin der Bundesärztekammer
- Karin Brösicke, Referentin Dezernat 1 – Fortbildung, Prävention und Bevölkerungsmedizin der Bundesärztekammer

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
2. Ziel, Aufbau und Durchführung	7
3. Dauer und Gliederung.....	8
4. Inhalte und Stundenverteilung	9

1. Vorbemerkungen

In der Verkehrsmedizin wird die ärztliche Kompetenz aus nahezu allen Disziplinen zum individuellen Nutzen der Verkehrsteilnehmer und allgemein zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingebracht. Die verkehrsmedizinische Tätigkeit fordert die Ärzte in Diagnostik und Therapie, Beratung und Aufklärung, Begutachtung und Forschung. Im Fokus steht dabei neben der Fahrsicherheit (= momentane psychische und physische Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs) die Fahreignung (= die generelle psychische und physische Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs), die jeweils durch Krankheiten und/oder medikamentöse Therapie eingeschränkt sein können.

Ziel des Curriculums ist die Steigerung verkehrsmedizinischer Kompetenz bei Ärzten, damit sie einerseits die Patienten verantwortungsvoll in Krankheit und Alter im Hinblick auf die Mobilität begleiten und andererseits qualitativ hochstehende Gutachten im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Ansprüche erstatten können. Neue medizinische Erkenntnisse und/oder Technologien sind hierbei ebenso zu berücksichtigen wie die juristischen Anforderungen; Ziel sollte bei allen Tätigkeiten sein, die Mobilität möglichst zu erhalten, ohne dabei die Frage nach den Grenzen der Fahreignung aus den Augen zu verlieren.

Im Rahmen des Behandlungsvertrags sind Ärzte verpflichtet, ihre Patienten zu beraten und aufzuklären, wenn Fahrsicherheit oder Fahreignung gefährdet sind. Die Module I und II des vorliegenden Curriculums sollen Ärzte auf der Basis grundlegender Kenntnisse in die Lage versetzen, Patienten in rechtlicher und fachlicher Hinsicht verkehrsmedizinisch aufzuklären und zu beraten.

Die gutachterliche Tätigkeit in diesem Bereich hat dagegen die Aufgabe, der Fahrerlaubnisbehörde im Gutachten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie braucht, um über die Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers oder – antragstellers zu entscheiden. Gemäß § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ordnet die Behörde gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten an. Sie bestimmt in der Anordnung (§ 11, Absatz 2, Satz 3) auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (...) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
4. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

Fachärzte erhalten die verkehrsmedizinische Qualifikation im Sinne des § 11 der FeV von der zuständigen Ärztekammer bescheinigt, wenn sie die Module I-IV des vorliegenden Curriculums absolviert haben.

Unabhängig von dieser gutachterlichen Tätigkeit übernehmen entsprechend qualifizierte Ärzte die Aufgabe der Entnahme von Urin- oder Haarproben, die im Rahmen von Abstinenzkontrollprogrammen erforderlich sind. Nur Proben, die unter Beachtung aller Vorgaben für Terminierung, Entnahme, Lagerung und Versand entnommen wurden, sind forensisch verwertbar und können bei der Begutachtung der Fahreignung als Abstinenzbeleg Verwendung finden. In Modul V werden die Inhalte vermittelt, die über das in den Modulen I-IV hierzu erworbene Wissen hinaus erforderlich sind. Das Modul V wird fakultativ angeboten.

2. Ziel, Aufbau und Durchführung

Das Curriculum „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ der Bundesärztekammer wendet sich an alle Ärzte, die Interesse haben, ihre Kenntnisse in der Verkehrsmedizin zu erweitern. Ziel ist es, allen Ärzten grundlegendes Wissen in der Verkehrsmedizin für die Patientenaufklärung und -beratung und darüber hinaus Fachärzten umfassende Kompetenzen für die Erstellung von verkehrsmedizinischen Gutachten zu vermitteln.

Bei Bedarf werden auch Kenntnisse für die Probenentnahme im Rahmen von Abstinenzchecks gemäß Kriterien für die Chemisch-Toxikologische-Untersuchung (CTU-Kriterien) geschult.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Teilnehmer zu entsprechen, können die Module wie folgt absolviert werden:

- Patientenaufklärung und Beratung: Modul I und bei Interesse Modul II
- Gutachtenerstellung: Modul I bis IV
- Gutachtenerstellung plus Probenentnahme nach CTU-Kriterien: Modul I bis V

Zu beachten ist, dass die Module I und II Eingangsvoraussetzung für das Absolvieren der weiteren Module sind.

Fachärzte, die eine verkehrsmedizinische Qualifikation nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV erwerben möchten, müssen die Module I bis IV absolvieren. Über die erfolgreiche Teilnahme erstellt die zuständige Ärztekammer gemäß § 65 FeV eine Bescheinigung.

Wird darüber hinaus auch das fakultative Modul V „CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probenentnahme“ absolviert, ist das Curriculum der Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) gemäß CTU-2 zur 3. Auflage „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ (2013) zusätzlich erfüllt und wird entsprechend bescheinigt.

Ein Fortbildungskurs gemäß diesem Curriculum muss im Vorfeld von der zuständigen Ärztekammer geprüft und anerkannt sein. Zuständig ist die Ärztekammer, in deren Kammerbereich der Kurs stattfindet.

Die Durchführung des Curriculums muss auf Grundlage der geltenden Fortbildungsordnung und der Empfehlungen zur Fortbildung der Bundesärztekammer durchgeführt werden.

Der verantwortliche Kursleiter soll über eine mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin verfügen. Spezifische Inhalte des Curriculums können durch Fachreferenten vermittelt werden.

Das Curriculum kann als Blended-Learning Maßnahme durchgeführt werden. Der maximale eLearning-Anteil sollte 6h nicht überschreiten. Insbesondere für das Modul II (2h) wird die Form des tutoriell unterstützen online Lernens im Selbststudium empfohlen.

3. Dauer und Gliederung

Curriculum Verkehrsmedizinische Begutachtung		28 h
Modul I	Basiswissen Verkehrsmedizin - Patientenaufklärung und Beratung	4 h
Modul II	Relevante Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung (eLearning mit Lernerfolgskontrolle)	2 h
Modul III	Verkehrsmedizinische Begutachtung	6 h
Modul IV	Spezielle Erkrankungen und Funktionsstörungen sowie Kompensationsmöglichkeiten	12 h
verkehrsmedizinische Qualifikation nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV		24 h
Modul V	CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probenentnahme	4 h

h = UE = 45 Min.

4. Inhalte und Stundenverteilung

Modul I – Basiswissen Verkehrsmedizin – Patientenaufklärung und Beratung – 4 h

Kompetenzziel: Der Teilnehmer kennt die wesentlichen Inhalte, mit denen sich die Verkehrsmedizin befasst im Überblick und kann daraus ableiten, dass Erkrankungen und Mängel zu einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. Fahreignung führen können. Auf Grundlage dieser Kenntnisse ist er in der Lage, verkehrsmedizinische Aspekte bei der Patientenaufklärung und -beratung zu berücksichtigen.

Inhalt:

- Grundlagen der Verkehrsmedizin, u.a. Fahrsicherheit, Fahreignung
- Rechtlicher Hintergrund, Fahrerlaubnisverordnung, Leitlinien
- Anlage 4 FeV (Erkrankungen, Mängel)
- Orientierende ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 FeV (Screening)
- Grundlagen von Screening
- Relevante Krankheitsbilder, Medikamente, Alkohol, Drogen, Multimorbidität, Besonderheiten bei der Probenentnahme im forensischen Bereich (CTU)
- Arztrechtlicher Hintergrund (Schweigepflicht, § 34 Strafgesetzbuch (StGB), berufsrechtliche Aspekte, Arzthaftung)
- Einführung in die Problematik der verkehrsmedizinischen Begutachtung

Modul II – Regelwerke für die verkehrsmedizinische Begutachtung – 2 h

Kompetenzziel: Der Teilnehmer kennt die für die verkehrsmedizinische Begutachtung relevanten Regelwerke, kann deren Stellung im juristischen Kontext einordnen und versteht welche Handlungsanweisungen sich daraus für die gutachterliche Tätigkeit ableiten.

- FeV (§ 11 - 14, Anlage 4, 5, 6)
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung
- Fachspezifische Grundlagen (z. B. Beurteilungskriterien, Positionspapiere)

Modul III – Verkehrsmedizinische Begutachtung – 6 h

Kompetenzziel: Der Teilnehmer beherrscht die gutachterliche Tätigkeit im Rahmen der Fahreignungsprüfung formal.

- Grundlagen der gutachterlichen Tätigkeit
 - Rolle des Gutachters, Definition Gutachten, Arbeitsschritte der Begutachtung: Fragestellung der Behörde, Hinzuziehen von Vorbefunden, Wiedergabe der Aktenlage, eigene Angaben, zielführende Untersuchungsbefunde, objektive und apparative Untersuchungsbefunde,

- Umgang mit anerkannten Bewertungsskalen und Messverfahren, Beurteilung, Zusammenfassung und Beantwortung der gestellten Fragen
- Anforderungsprofil an ein Gutachten: Form, Sprache, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität
- Besonderheiten zielorientierter, gutachterlicher Gesprächsführung
- Qualitätssicherung in der Begutachtung
- Allgemeine sowie spezielle rechtliche Grundlagen
 - Anlage 4a FeV, rechtliche Stellung des Gutachters, Pflicht zur Gutachtenerstattung, Schweigepflicht, Befangenheit, Datenschutz, Duldungspflicht von Untersuchungen, Einsichtsrechte, Zusammenarbeit des Gutachters mit weiteren Institutionen, Haftung und Vergütung
- Praktische Übungen: Sichten und analysieren von beispielhaften Gutachten

Modul IV – Spezielle Erkrankungen und Mängel sowie Kompensationsmöglichkeiten – 12 h

Kompetenzziel: Der Teilnehmer beherrscht die gutachterliche Tätigkeit im Rahmen der Fahreignungsprüfung inhaltlich.

- wesentliche Einzelaspekte:
 - Herz-Kreislaufkrankungen
 - Psychiatrische Erkrankungen
 - Erkrankungen des Nervensystems einschl. Anfallsleiden (bei besonderer Berücksichtigung der Folgen von Schädel-Hirnverletzungen und Hirnoperationen)
 - Diabetes mellitus
 - Alkohol, Drogen, Arzneimittel: Missbrauch und Abhängigkeit, Dauerhandlung mit Arzneimittel, problematische Wirkstoffe
 - Geriatrische Aspekte, Multimorbidität
 - Tagesschläfrigkeit
 - Sehvermögen
 - Störungen des Gleichgewichtssinnes
 - Bewegungsbehinderungen
- Praktische Übungen: eigenständige Erstellung von Gutachten vorzugsweise im Fachgebiet des Teilnehmers (**4 h**, ggf. in Gruppenarbeit)

Modul V – CTU-Kriterien, Chemisch-toxikologische Analytik, Probennahme – 4 h

Kompetenzziel: Der Teilnehmer kann den Probanden vor der Probennahme im speziellen Kontext beraten. Er kennt und beherrscht die verlässliche Probennahmen und hat Grundkenntnisse über die analytischen Methoden des Nachweises.

- Allgemeine Anforderungen an forensisch-toxikologische Laboratorien und Analysen
- CTU-Kriterien
- Probennahme für verschiedene Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der CTU-Kriterien
- Diskussion von Fallbeispielen und Fehlermöglichkeiten